

Antrag

des

Abgeordneten Denk und Genossen,

betreffend

die Freigabe der beschlagnahmten Waren sowie Beschleunigung der Sachdemobilisierung.

Bereits lange vor dem Kriegsende wurden eingehende Beratungen gepflogen, um die Art und Weise des Vorganges bei der Sachdemobilisierung nach dem Kriege festzusezen.

Das Generalkommissariat für Kriegs- und Übergangswirtschaft hat die Prinzipien festgelegt, nach welchen diese Sachdemobilisierung erfolgen soll und wurden die Erklärungen der Regierungsvertreter in dem Gewerbeausschuss und in dem Kriegswirtschaftlichen Ausschuss des Reichsrates des Kaiseriums Österreich festgelegt. Dieselben Behörden fungieren im Handelsministerium des Deutschösterreichischen Staates.

Die Personendemobilisierung, für welche ein längerer Zeitraum in Aussicht genommen war, hat sich durch das Debakel an der Front in einer rapiden Weise vollzogen und der überwiegende Großteil unserer Armee ist in seine heimatlichen Gefilde zurückgekehrt. Die Folge davon ist, daß auf allen Arbeitsgebieten überschüssige Arbeitskräfte freigeworden sind, welche sofort zu beschäftigen eine der dringendsten Aufgaben der Staatsverwaltung ist. Es ist notwendig, unsere Volkswirtschaft, welche derzeit, nach dem Aufhören der Kriegsindustrien, gänzlich stagniert, sofort zu beleben und das wirtschaftliche Leben wieder in Gang zu bringen.

Zu diesem Zwecke ist es dringend notwendig, daß in erster Linie alle jene Waren, welche Privat-eigentum von verschiedenen Kaufleuten und Industriellen sind und von der Kriegsverwaltung als beschlagnahmt erklärt wurden, freigegeben werden.

Es sind die mannigfaltigsten Waren, welche auf diese Weise gebunden wurden und die sofort in den Verkehr eingeführt werden sollen. Die betreffenden Besitzer haben seit den Jahren 1914 und 1915 solche Waren in ihren Lagern ohne jedwede Verzinsung liegen lassen und verwahren müssen, um sie jederzeit der Kriegsverwaltung zur Verfügung stellen zu können.

Der Krieg ist nun zu Ende. Es geht nicht an, daß man den Eigentümern weiterhin verbietet, die ihnen gehörigen Waren unbemüht und unverzinst liegen zu lassen, sondern diese Waren müssen freigegeben und in den Verkehr gebracht werden.

In gleicher Weise sollen alle jene Sachgüter, welche sich im Eigentum des Staates befinden, welche also vom Staate gekauft und erworben wurden und in größeren Depots eingelagert sind, nach den früher festgelegten Prinzipien an Gewerbe, Industrie und Handel hinausgegeben werden, um das wirtschaftliche Leben zu befriedigen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 49.

Die Gesetzten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die im Besitz und Eigentum von Kaufleuten und Industriellen befindlichen beschlagnahmten Waren sind sofort freizugeben und die Beschlagnahme aufzuheben.

2. Die Generalkommission für Kriegs- und Übergangswirtschaft wird beauftragt, alle jene Sachgüter, welche Eigentum des Staates sind und sich in Verwahrung der Staatsverwaltung befinden, sofort nach den bereits festgelegten Normen dem allgemeinen Verkehr zuzuführen.“

Gust. Richter.	Donf.
Wedra.	Waber.
Reichmann.	Luksch.
Teufel.	Hummer.
Panz.	Al. Brandl.
Demetter.	Malit.
Hruska.	Heine.
Schürff.	Dr. Bodirsky.
Ganser.	Groß.
Friedmann.	Kittinger.
F. Wagner.	Dr. H. v. Oberleithner.
Albrecht.	Fro.